

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 34/15 BH

L 9 SO 33/13 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 22 SO 84/10 (SG Itzehoe)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Landrat des Kreises Pinneberg,
Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn,

Beklagter.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. November 2015 durch den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterinnen **K r a u ß** und **S i e f e r t** beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 12. Juni 2015 - L 9 SO 33/13 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Mit seiner Klage begehrt der Kläger die Feststellung, dass der Landkreis verpflichtet sei, den Eingang persönlich in seiner Infothek abgegebener Anträge oder/und Widersprüche bezüglich Sozialhilfe oder Grundsicherung auf Verlangen des Antragstellers und/oder Widerspruchsführers ordnungsgemäß mit Originalstempel und Originalunterschrift zu bestätigen und dabei sämtliche eingereichte Seiten mit Originalunterschrift und Stempel zu versehen habe. Die Klage ist in beiden Instanzen ohne Erfolg geblieben (*Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Itzehoe vom 7.5.2013; Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts <LSG> vom 12.6.2015*).
- 2 Zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG beantragt der Kläger die Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) und die Beordnung eines Rechtsanwalts.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist nicht begründet. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier, weil nicht davon auszugehen ist, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) mit Erfolg einen Zulassungsgrund (§ 160 Abs 2 SGG) geltend machen kann, geschweige denn ein Erfolg in der Hauptsache möglich ist (vgl dazu nur BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 2 mwN).
- 4 Da dem Kläger keine PKH zusteht, kommt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO nicht in Betracht.

